

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Zurow

### 3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Zurow

#### Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zurow hat in ihrer Sitzung am 13.05.2020 die 3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Zurow beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Die Ziele innerhalb des Geltungsbereiches dieser 3. Änderung stehen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 mit der Gebietsbezeichnung „Am Wald“ (siehe Übersichtsplan in der Anlage). Mit der 3. Änderung wurde Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung geschaffen.

Die Genehmigung der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Zurow gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) (Genehmigungsfiktion) als erteilt.

Die Genehmigungsfiktion der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Zurow wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Die genehmigte 3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Zurow wird mit Ablauf des letzten Tages der Bekanntmachungsfrist dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die 3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Zurow, die dazugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung, während der Öffnungszeiten im Amtsgebäude Neukloster-Warin, Bauamt, Hauptstraße 27, 23992 Neukloster einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Die Planunterlagen sind zusätzlich auch auf der Internetseite des Amtes unter [www.amt-neukloster-warin.de](http://www.amt-neukloster-warin.de) einsehbar.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Zurow sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes Neukloster Warin unter [www.amt-neukloster-warin.de](http://www.amt-neukloster-warin.de) einsehbar.

Zurow, den 24.11.2020

  
Stelbrink  
Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan

Bekanntmachungsvermerk:

ausgehängt am: 26.11.2020

Unterschrift, Dienstsiegel

abzunehmen am: 11.12.2020

Unterschrift, Dienstsiegel

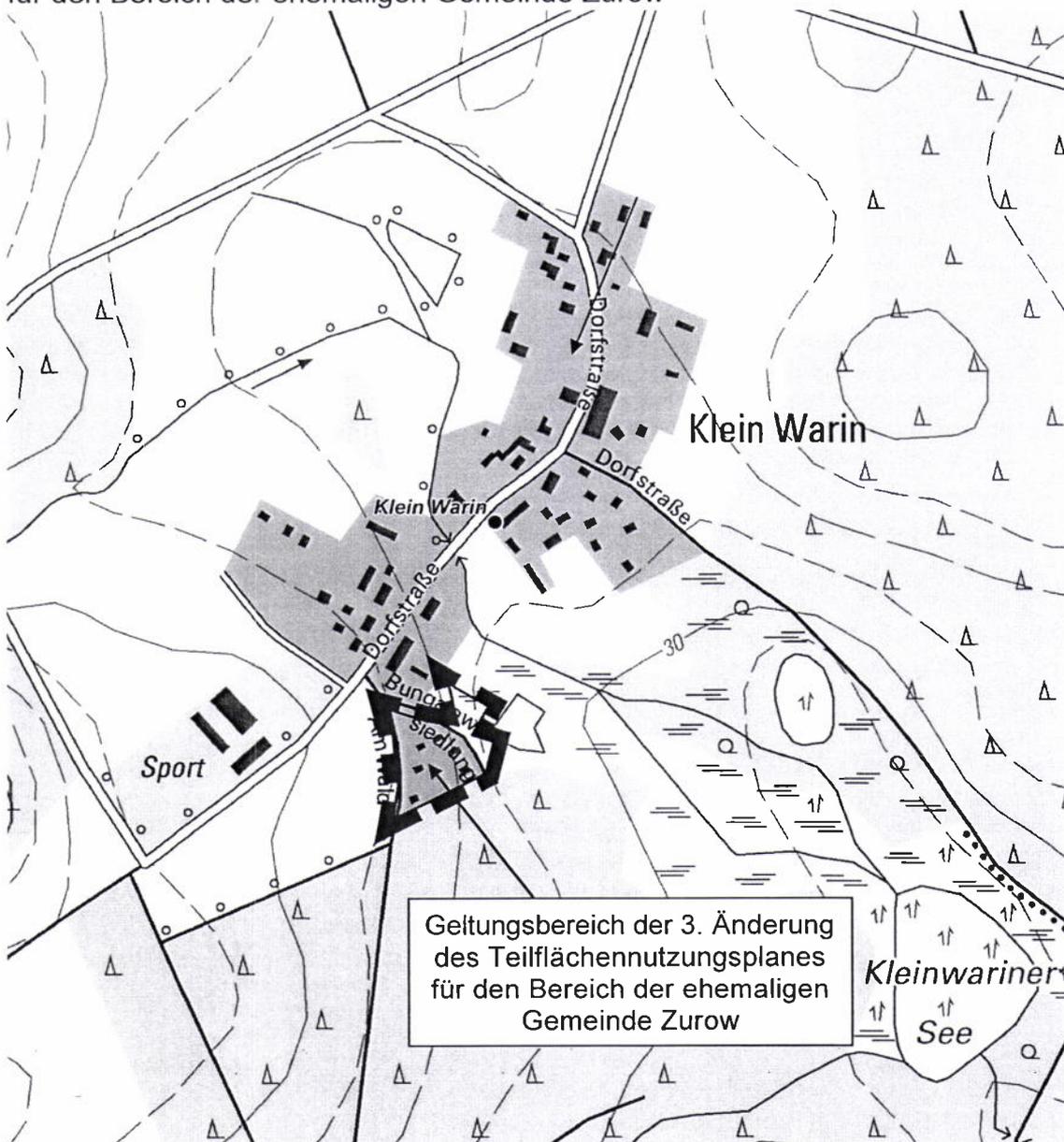
abgenommen am: 21.12.2020

Unterschrift, Dienstsiegel



Übersichtsplan:

Geltungsbereich der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Zürow



Geltungsbereich der 3. Änderung  
des Teilflächennutzungsplanes  
für den Bereich der ehemaligen  
Gemeinde Zürow